

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein  
**Band:** 24 (1919-1920)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Über die kantonalen Pensionierungsverhältnisse der Lehrerinnen in der Schweiz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-311470>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sektion daran ist, ein hauswirtschaftliches Lehrmittel auszuarbeiten, und dass sie als Propaganda für den hauswirtschaftlichen Unterricht eine Ausstellung plant. Dieser Plan wird lebhaft begrüßt und die Versammlung beschliesst, die Jahresarbeit auf dessen Unterstützung zu konzentrieren. Ausserdem soll der Vorstand seine Aufmerksamkeit allen neuen Gesetzen, Dekreten usw. schenken, welche irgendwie die Fortbildungsschule berühren könnten.

Damit sind die Geschäfte erledigt und die Präsidentin schliesst um 5 $\frac{1}{4}$  Uhr die anregende Sitzung.

## 1. Über die kantonalen Pensionierungsverhältnisse der Lehrerinnen in der Schweiz.

An der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrerinnenvereins vom 18. Mai 1919 hielt Fräulein Lina Müller, Lehrerin in Bern, ein Referat über die Pensionsverhältnisse der Lehrerinnen in den verschiedenen Kantonen. Es zeigte sich, dass eine Reihe von Kantonen im Begriffe standen, ihre Pensionsstatuten zu revidieren, um sie den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen und der Geldentwertung besser anzupassen.

Deshalb musste mit einer Veröffentlichung des Referates von Frl. Müller zugewartet werden, bis die Erfolge der Statutenrevisionen bekannt sein würden. Es ist dies leider bis heute noch nicht überall der Fall, aber es soll nun doch mit der Darstellung der Pensionsverhältnisse der Lehrerinnen begonnen werden:

Die Sektionen, über deren jetzige Pensionierungsverhältnisse in der heutigen Nummer noch kein Bericht vorliegt, werden ersucht, der Redaktorin umgehend genaue und zuverlässige Mitteilungen über die Pensionierungsverhältnisse in ihren Kantonen zu machen, auch wenn sie nicht mehr besonders dazu aufgefordert werden.

### Pensionierungsverhältnisse im Kanton Zürich.

Laut Gesetz vom 2. Februar 1919 sind die Lehrerinnen, die ihren männlichen Kollegen gleichgestellt sind, nach mindestens 30 Dienstjahren pensionsberechtigt. Können sie gesundheitshalber noch weiter amten, so sind sie mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr zum Rücktritt berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr zum Rücktritt verpflichtet. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Ruhegehalte fest. Sie betragen nach 30 Dienstjahren mindestens die Hälfte und nach dem 65. Altersjahr höchstens acht Zehnteile der zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung (Primarlehrerinnen Fr. 5000, Sek.-Lehrerinnen Fr. 6000). Also bewegen sie sich im Raume von Fr. 2500—4000 für Primarlehrerinnen und im Raume von Fr. 3000—4800 für Sek.-Lehrerinnen.

Wenn eine Lehrkraft durch Krankheit ausserstand gesetzt wird, das Lehramt ferner auszuüben, so kann sie in den Ruhestand treten. Es kann ausnahmsweise nach weniger als 30 Dienstjahren ein Ruhegehalt bezogen werden, dessen Höhe nach Berücksichtigung der Verhältnisse vom Regierungsrat festgesetzt wird.

An diese Ruhegehalte hat die Lehrerin keinen Beitrag zu leisten. Sie werden vom Staat getragen.

Stirbt eine Lehrerin, so erhalten ihre Hinterlassenen (Mutter und Geschwister, wenn sie von ihr finanziell abhängig waren; Mann und Kinder der

verheirateten Lehrerin) die gesetzliche Besoldung oder den Ruhegehalt für den laufenden Monat und für die nächsten sechs Monate vom Staate ausbezahlt.

Ferner besteht im Kanton Zürich eine Witwen- und Waisenstiftung, der auch die Lehrerin obligatorische Prämien zu entrichten hat. Sie steht gegenwärtig in einer Statutenrevision und ihre, nächstes Jahr 1920, gültigen Verhältnisse können heute noch nicht festgelegt werden.

### Pensionsverhältnisse im Kanton Bern.

Jedes Mitglied hat vom Tage des Eintritts in die Kasse (obligatorisch) hinweg Anspruch auf eine Invalidenpension von 30 % der jeweiligen beitragspflichtigen Besoldung. Diese Invalidenpension steigert sich mit jedem auf den Eintritt folgenden Dienstjahr um 1 % und zwar bis und mit dem zurückgelegten 30. Dienstjahr auf das Maximum von bis jetzt 60 %, von nun an aber 70 %.

Die beitragspflichtige Besoldung setzt sich zusammen aus der Gemeindebesoldung, der Staatszulage und den vom Staat und von der Gemeinde ausgerichteten Alterszulagen.

Jedes Mitglied leistet beim Eintritt in diese III. Abteilung der Kasse ein Eintrittsgeld von 5 % seiner beitragspflichtigen Besoldung. Dasselbe kann auf einmal oder während der ersten zwei Jahre in acht vierteljährlichen Raten einzuzahlt werden. Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes beträgt 5 % der jeweiligen beitragspflichtigen und pensionsberechtigten Besoldung. Das Maximum der beitragspflichtigen und pensionsberechtigten Besoldung betrug Fr. 3000, jetzt Fr. 6000.

Ist die Witwe eines Lehrers Lehrerin und fährt sie fort, den Lehrerinnenberuf auszuüben, so hat dieselbe Anspruch auf Witwen- und Waisenpension nach Statuten, und sie erhält außerdem noch, im Falle sie invalid wird, ihre statutengemäße Invalidenpension. Wenn eine verwitwete Lehrerin, deren Mann nicht Lehrer gewesen ist, stirbt, hat jedes Kind unter dem zurückgelegten 18. Altersjahr Anspruch auf 15 %, alle zusammen aber nicht mehr als auf 75 % derjenigen Summe, welche ihrer verstorbenen Mutter im Moment des Todes zugekommen wäre und zwar jedes Kind für seinen Teil so lange, bis es das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Wenn eine verheiratete Lehrerin als Mitglied der Kasse stirbt, und sie hinterlässt Kinder unter dem zurückgelegten 18. Altersjahr, so erhält jedes Kind  $\frac{1}{10}$ , alle Kinder zusammen nicht mehr als 50 % der Summe, welche ihrer verstorbenen Mutter im Moment des Todes als Invalidenpension zugekommen wäre. Wenn ein unverheiratetes Mitglied stirbt und beim Tode unterstützungsbedürftige Verwandte im ersten Grade (Vater und Mutter oder eines von beiden) oder unterstützungsbedürftige Geschwister hinterlässt, so erhalten dieselben zusammen, so lange sie unterstützungsbedürftig sind, bis auf 40 % derjenigen Summe, welche dem Mitglied selbst im Invaliditätsfall zugekommen wäre.

### Pensionierungsverhältnisse im Kanton Aargau.

Staatlicher Grundgehalt eines aargauischen Primarlehrers oder einer Primarlehrerin (allerdings von den Gemeinden zu bezahlen) Fr. 2000. Total der gesetzlichen Besoldung: Fr. 3000. Sie setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und Fr. 1000 staatlichen Dienstalterszulagen. Von diesen Fr. 3000 erhält man nach 40 Dienstjahren auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, eines Leumundszeugnisses

und eines vom Gemeindebeamten beglaubigten Vermögensausweises 50% = Fr. 1500 staatlicher Rücktrittsgehalt.

Leistungen des Lehrers: keine, da die Pensionierung aus dem Klostervermögen von Muri bestritten wird, das 1844 durch Grossratsdekret u. a. zur Pensionierung der Lehrer bestimmt, und in den 90er Jahren flüssig wurde, als der letzte Conventuale hochbetagt starb. Lehrer und Lehrerinnen sind, wie im staatlichen Minimalgehalt und Dienstalterszulagen, auch in der Pensionierung den Lehrern gleichgestellt.

Daneben gibt es in den meisten aargauischen Städten und auch Landgemeinden, städtische Pensionsfonds, an deren Auffnung Gemeinde und Lehrer beteiligt sind und zwar so, dass die Gemeinden in der Regel das doppelte von dem was die Lehrer einzahlen. Einzahlungen und Pension sind gewöhnlich prozentual und besteht also meist ein Unterschied zwischen Lehrern und Lehrerinnen. Doch sind dann die letztern eher bezugsberechtigt. Der neue Schulgesetzentwurf sieht vor in § 237: Der jährliche Rücktrittsgehalt beträgt für Lehrer mit mehr als 10 Dienstjahren im Maximum 50% der gesetzlichen Besoldung inklusive Dienstalterszulagen.

Dem gegenüber beharrt die Lehrerschaft auf ihrer Forderung, dass der Maximalbetrag der Rücktrittsgehalte nach 40 Dienstjahren (für Lehrer an Bezirksschulen nach 35 und für Lehrer an Mittelschulen nach 30 Dienstjahren) oder nach zurückgelegtem 60. Altersjahre 75% der gesetzlichen Besoldung samt Dienstalterszulagen betragen solle.

Es ist ein neues Besoldungsgesetz im Wurf, wonach der Staat die Besoldungen der Lehrerschaft zu übernehmen hätte und an Primarlehrer Fr. 4000 Minimalbesoldung, für Fortbildungslehrer Fr. 4600 und für Bezirkslehrer Fr. 5200 auszahnen würde. Dazu kämen für alle Stufen Fr. 1800 Dienstalterszulagen und dann soll in das Besoldungsgesetz der Paragraph über die Rücktrittsgehalte aufgenommen werden.

### Pensionierungsverhältnisse in Basel-Stadt.

Die Berechnung geht nach der Formel: 2% der letzten Jahresbesoldung multipliziert mit der Anzahl der Dienstjahre; die Pension darf Fr. 4500 nicht übersteigen. So war es bis 1917. Seither sind Teuerungszulagen dazugekommen und zwar 80% (jedoch nicht über Fr. 1500), der Pension für: 1. Verheiratete mit und ohne Kinder; 2. Verwitwete und Geschiedene mit Kindern; 3. Verwitwete und Geschiedene ohne Kinder, sofern sie Angehörige unterstützen oder eigenen Haushalt führen; 4. Ledige, wenn sie Angehörige unterstützen.

Die Zulage beträgt 60% der Pension, jedoch nicht über Fr. 1200 für alle, die nicht unterstützungspflichtig und ohne eigenen Haushalt (sofern verwitwet oder geschieden) sind.

Die wirkliche Pension beträgt also jetzt im Maximum Fr. 6000 für die erste, Fr. 5700 für die zweite Kategorie. Das Maximum erreichen Primarlehrer nach 43, Mittellehrer nach 38 Dienstjahren.

Bis jetzt gab es *keine* Altersgrenze für die Pensionierung; sondern pensioniert wurde nur, wer ein ärztliches Zeugnis vorweisen konnte des Inhalts, dass er geistig oder körperlich (oder beides zusammen!) eine Ruine sei. Bis jetzt wurde an dieser Bestimmung mit grosser Härte festgehalten. Von jetzt an aber

soll sie wesentlich gemildert werden und zwar so, dass Lehrer vom 65ten, Lehrerinnen vom 55ten Jahr an *ohne* ärztliches Zeugnis pensioniert werden können. Immerhin muss jeder Fall von der Inspektion genau geprüft werden.

## Schweizer. Lehrerinnenverein.

**Jahresbericht der Sektion Zürich.** An der Generalversammlung im Mai 1918 schied leider mit vier andern Kolleginnen unsere Präsidentin, Frl. M. Schmid, infolge allzustarker Inanspruchnahme durch gemeinnützige Tätigkeit aus dem Vorstand aus. — Eine rege Aussprache über Zweck und Aufgabe besonderer Lehrerinnenorganisationen, sowie über unser Verhältnis zum Schweizerischen Lehrerinnenverein gab dem neu gewählten Vorstand Richtlinien für seine Arbeit.

In der Sektionsversammlung vom 29. Juni berichteten Frl. J. Hollenweger und Fräulein M. Suter auf Grund eigener Erfahrung und Beobachtung über die Gartenarbeit ihrer Schüler. Neben dem materiellen Gewinn, der besonders in den Jahren der Rationierung nicht gering anzuschlagen ist, hoben beide Referentinnen den hohen erzieherischen Wert der Gartenarbeit hervor, der ihre Weiterführung auch in Friedenszeiten als überaus wünschbar erscheinen lässt.

Nachdem wir vom Erziehungsamt des Kantons Zürich eingeladen worden waren, unsere Wünsche zur Statutenrevision der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer bekannt zu geben, verlangten wir im Auftrage der kantonalen Lehrerinnenversammlung vom 1. Juni 1918 und unter Beilegung eines versicherungstechnischen Gutachtens, als Leistung der Stiftung an die Lehrerinnen, den Gegenwert unserer persönlichen Prämie, verzichteten aber auf den Gegenwert der auf unsere Prämie entfallenden Staatsbeiträge zugunsten der männlichen Mitglieder der Stiftung. Wir haben nun die Genugtuung, dass der neue Statutentwurf auch für die Lehrerinnen eine gerechte, ihren persönlichen Opfern entsprechende Versicherung vorsieht. Wir danken dies wohl auch unserer Vertreterin in der Stiftungskommission, Frl. M. Schmid, die mit Umsicht und Beharrlichkeit für unsere Sache eingestanden ist.

Im übrigen wurde die Durchführung unseres Jahresprogrammes durch die Grippe und das Versammlungsverbot, aber auch durch die Einschränkungen des Zugsverkehrs stark beeinträchtigt. Der Verein verlor durch den Tod zwei treue Mitglieder: Frl. Lina Oetiker in Zürich und Frl. Henriette Graf in Kloten.

## An die Lehrerinnen im Kanton Zürich.

Die Frage des Frauenstimmrechts, für den Stand der Lehrerinnen von so grosser Wichtigkeit, ist im Kanton Zürich im Hinblick auf die kommende Volksabstimmung akut geworden. Sache der Frauen ist es, für die Idee Freunde zu gewinnen, Aufklärung über die noch so vielen Männern und Frauen fernstehende Frage ins Volk zu tragen. Lehrerinnen, wer unter Ihnen als *Referentin* an einem oder etlichen Sonntagnachmittagen im Oktober-November die Sache des Frauenstimmrechtes vertreten kann, der arbeite für die Sache und melde sich beim

*Aktionskomitee für Stimmrechtspropaganda,  
Talstrasse 18, Zürich.*